B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde S i e g l a r

Die Gemeindevertretung von Sieglar hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 sowie auf Grund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt die Grundstücke beiderseits der Bachstraße und der Privatstraße in der Ortslage Spich sowie einige Grundstücke an der Spichbuschstraße.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung des Plangebietes. Die Bachstraße ist auf ihrer Südseite, die Privatstraße auf ihrer Nordseite bereits bebaut. Der Bebauungsplan sichert, daß die bauliche Auffüllung der noch freien Flächen in Abstimmung mit dieser bereits vorhandenen Bebauung erfolgt.

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet, überwiegend für eingeschossige Einzelbebauung.

Der Bebauungsplan dient als gesetzliche Grundlage für die Bodenordnungsmaßnahmen, die im Sinne der städtebaulichen Zielsetzung notwendig sind. Eine teilweise Umlegung der Grundstücke und Grenzausgleiche sind erforderlich.

Das Plangebiet wird ordnungsgemäß an die Versorgungleitungen und an die Kanalisation angeschlossen.

Die Kosten, die der Gemeinde Sieglar bei Verfolgung des Planungszieles erwachsen, beziehen sich auf den Ausbau der Straßen, der Versorgungsleitungen und die Kanalisation. Sie können wie folgt geschätzt werden:

Grunderwerb und Ausbau der Straßen	ca. DM 65.000,--
Kanalisation, Anteil der Gemeinde	ca. DM ---

Die Versorgungsleitungen werden von der Rhenag - Rheinische Energie AG bzw. von dem RWE - Rheinisch - Westfälisches Elektrizitätswerk, übernommen.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Sieglar vom aufgestellt worden.

Sieglar, den

Bürgermeister Mitglied des Rates